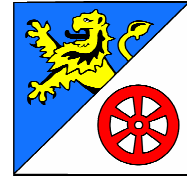


Vereinbarung über die Durchführung von Schulsozialarbeit im Rheingau-Taunus-Kreis



Der Rheingau-Taunus-Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Musterschule, Musterstadt, vereinbaren die Einführung und Umsetzung von Schulsozialarbeit auf der Grundlage folgender Leitsätze und Handlungsmaximen:

- Schulsozialarbeit ist professionelle Sozialarbeit in der Schule und ihrem Umfeld. Sie kümmert sich um benachteiligte, sozial ausgegrenzte und schwierige Schüler vor dem Hintergrund individueller und milieuspezifischer Bedürfnisse und Ressourcen.
- Als wichtigstes Bindeglied zwischen dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und dem Dienstleistungsspektrum der öffentlichen Jugendhilfe etabliert Schulsozialarbeit eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkompetenz in der Lebenswelt Schule. Schulsozialarbeit ist in den Schulalltag integriert und soll im Schulprogramm verankert werden.
- Schulsozialarbeit ist eine Aufgabe der Jugendhilfe und bringt jugendhilfespezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen in die Schule ein. Sie ist sozialpädagogisches Handeln am Ort Schule in einer partnerschaftlichen Kooperation von Jugendhilfe und Schule.
- Im Sinne dieser Kooperation zwischen den eigenständigen Partnern Jugendhilfe und Schule liegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulsozialarbeit bei der Jugendhilfe. Im Rheingau-Taunus-Kreis delegiert der Kreis die Wahrnehmung dieser Aufgaben an die jeweils beauftragten freien Träger. Diese Kooperationsform garantiert der Schulsozialarbeit ihre Eigenständigkeit als Profession.
- Die Einführung der Schulsozialarbeit und die Umsetzung ihrer Inhalte, Methoden und Angebotsformen erfolgt auf der Grundlage des vom Kreistag beschlossenen Rahmenkonzeptes für die kreisweite Umsetzung von Schulsozialarbeit als Bestandteil der Jugendhilfe im Rheingau-Taunus-Kreis: „Soziales Netzwerk Schule“
- Grundvoraussetzung für funktionierende Schulsozialarbeit ist eine verlässliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, wie sie in der aktuell gültigen „Kooperationsvereinbarung Schule und Jugendhilfe“ (erstellt von der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe–Schule im Auftrag des Staatlichen Schulamtes für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden) und der Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachdienst II.5 Jugendhilfe, definiert wurde.
- Wesentliche Voraussetzung für das Gelingen von Schulsozialarbeit ist eine wertschätzende, akzeptierende und enge alltägliche Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Lehrkräften, Schulangestellten, Schulsozialarbeiter/innen sowie den Fachkräften der Jugendhilfe und der freien Träger. Dazu gehört die Bereitstellung eines Kommunikationsrahmens, der eine regelmäßige, transparente und konstruktive Kommunikation ermöglicht.
- Die Schulleitung trägt dazu bei, dass allen Mitgliedern der Schulgemeinde der Zugang zur Schulsozialarbeit möglich ist. Sie fördert die Akzeptanz von Schulsozialarbeit an ihrer Schule.

- Schulsozialarbeit gestaltet und entwickelt ihre Angebote abgestimmt auf die Bedarfe des jeweiligen Schulstandortes und in Zusammenarbeit mit der Schule. Ziel ist es, die Angebote der Schulsozialarbeit in das Schulprogramm und die Schulentwicklungsplanung zu integrieren.
- Schulsozialarbeit erfüllt nicht nur die Brückenfunktion zwischen Jugendhilfe und Schule, sondern bezieht auch Eltern, außerschulische Einrichtungen und Institutionen sowie die Zusammenarbeit mit dem Gemeinwesen und der Kommune in ihre integrative und lebensweltorientierte Arbeitsweise mit ein. Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei der Öffnung in den Sozialraum.
- Schule und Träger der Schulsozialarbeit schließen eine Kooperationsvereinbarung, die jährlich fortgeschrieben wird.
- Für die detaillierte Ausführung der Schulsozialarbeit wird zwischen Rheingau-Taunus-Kreis und den vom Kreis beauftragten freien Trägern jeweils unter Beteiligung der Schule eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- Die Schulsozialarbeit im Rheingau-Taunus-Kreis wird durch die vom Landrat initiierte "Lenkungsgruppe Schulsozialarbeit" begleitet. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen wird das gemeinsam getragene Konzept anhand der konkreten Arbeit in der Praxis reflektiert, werden korrigierende Weichenstellungen vorgenommen und Perspektiven entwickelt.
- Die "Koordinationsstelle Schulsozialarbeit" des Rheingau-Taunus-Kreises ist Ansprechpartner für alle Fragestellungen, die in der Zusammenarbeit innerhalb der Schulsozialarbeit entstehen können.
- Die Präsenz der Schulsozialarbeit setzt voraus, dass seitens des Schulträgers die entsprechenden räumlichen und sachlichen Bedingungen für deren Arbeitsplätze geschaffen werden.
- Zur Durchführung von Einzel- oder Gruppenangeboten kann die Schulsozialarbeit in Absprache mit der Schulleitung geeignete schulische Räumlichkeiten und Infrastrukturen nutzen.
- Rechtliche Fragen, die sich aus dem Verhältnis Schule und Schulsozialarbeit ergeben können (Haftung, Informationsaustausch, Schweigepflicht), wurden von der Rechtsabteilung des Rheingau-Taunus-Kreises geprüft (siehe Anlage).

Ort, Datum:

Martha Muster
Schulleitung Musterschule, Musterstadt

Burkhard Albers
Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises